

2997

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Tragung der Kosten der eidgenössischen Intervention im November 1932 in Genf.

(Vom 25. August 1933.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung anlässlich der auf den Abend des 9. November 1932 zu erwartenden Demonstration hatte der Staatsrat des Kantons Genf beim eidgenössischen Militärdepartement das Gesuch gestellt, es möchte ihm die in Lausanne im Dienste stehende Infanterierekrutenschule III/1 zur Verfügung gestellt werden. Diesem Gesuche ist entsprochen worden. Nach den bedauerlichen Vorfällen vom Abend des 9. November 1932 sah sich die Genfer Regierung genötigt, das Genfer Regiment 3 und das Landwehrbataillon 103 aufzubieten und um die Indienstbehaltung des Walliser Regimentes 6 und dessen Verlegung nach Genf nachzusuchen. Auch diesem Gesuche ist entsprochen worden.

In seinem Beschluss vom 12. November 1932 betreffend Strassenunruhen in Genf hatte der Bundesrat unter Ziffer 1 folgendes beschlossen:

«Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Kanton Genf ist auf Begehren der Genfer Regierung die Infanterierekrutenschule Lausanne, sowie ein Walliser Infanterieregiment, das zur Absolvierung des diesjährigen Wiederholungskurses im Dienste steht und heute hätte entlassen werden sollen, vom eidgenössischen Militärdepartement nach Genf geschickt worden. Der Bundesrat genehmigt diese Massnahme und macht sie zur seinigen. Damit sind die Voraussetzungen einer eidgenössischen Intervention gemäss Art. 16 der Bundesverfassung erfüllt. Gemäss Art. 17 der Bundesverfassung unterstellt daher der Bundesrat die von ihm aufgebotenen oder der Genfer Regierung bisher zur Verfügung gestellten Truppen eidgenössischer Leitung. Mit ihr wird Oberst Lederrey, der Kommandant der am Mittwoch nach Genf entsandten Rekrutenschule, betraut.

Die Regierung des Kantons Genf ist unverzüglich vom Vorliegen einer eidgenössischen Intervention in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, auch die von ihr aufgebotenen Truppen der eidgenössischen Leitung zu unterstellen.

Die Regierung des Kantons Genf behält im übrigen alle Befugnisse und Rechte, die ihr durch Verfassung und Gesetz zustehen.»

Die Hilfeleistung an den Kanton Genf war also eine eidgenössische Intervention. Gemäss Art. 16, Abs. 4, der Bundesverfassung hat der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton die Kosten zu tragen, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas anderes beschliesst. Der Kanton Genf ist daher grundsätzlich verpflichtet, der Eidgenossenschaft die Kosten der militärischen Hilfeleistung vom November 1932 zurückzuerstatten. Dem Bundesrat als der verwaltenden Behörde fiel die Aufgabe zu, für die Rückerstattung der dem Bunde geschuldeten Summe zu sorgen. Am 23. Juni 1933 hat er daher dem Staatsrat des Kantons Genf mit einem Begleitschreiben nachfolgende Rechnung betreffend Ausgaben des Bundes für den Ordnungsdienst der eidgenössischen Interventionstruppen in Genf im November 1932 zugestellt:

	Inf. Rekr. Sch. III/1 Fr.	Geb. Inf. Reg. 6 Fr.
Ausgaben der Truppen-Rechnungsführer.	737.60	47,681.07
Direkte Zahlungen des Oberkriegskommissariates (Bezüge aus den eidgenössischen Armeemagazinen, Militärtransporte, Kosten für Motorfahrzeuge, Pferdemiets usw.).	3,722.35	35,169.60
Notunterstützung	—	3,586.65
Militärversicherung (einschliesslich Fr. 1000 Reserve für hängige Fälle).	2,290.30	19,054.—
	<u>6,750.25</u>	<u>105,441.82</u>
Zusammen		<u>112,191.57</u>

Die Regierung des Kantons Genf hat uns darauf mit nachfolgendem Schreiben geantwortet:

«Genf, den 30. Juni 1933.

Der Staatsrat des Kantons Genf
an den schweizerischen Bundesrat,

Bern.

Getreue, liebe Eidgenossen,

Wir beehren uns, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 23. Juni zu bestätigen. Sie erinnern uns in demselben daran, dass Sie im Monat November letzten Jahres zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in Genf am 9. November die I.-R.-S. III/1 in Lausanne und am 12. November das Geb-

I.-R. 6 uns zur Verfügung gestellt haben. Zur gleichen Zeit hatten wir das Genfer I.-R. 3 und das Landwehr-Bat. 103 zum Ordnungsdienst aufgeboten.

Sie erinnern uns auch daran, dass Sie uns mit Schreiben vom 12. November 1932 mitgeteilt haben, dass mit der militärischen Hilfeleistung durch die Rekrutenschule und das Walliser Regiment die Voraussetzungen einer eidgenössischen Intervention gemäss Art. 16 der Bundesverfassung erfüllt waren.

Da nach Art. 16 der Bundesverfassung die Kosten einer eidgenössischen Intervention der mahnende oder die Intervention veranlassende Kanton zu tragen hat, haben Sie uns für die Kosten der Intervention Rechnung gestellt im Betrage von Fr. 112,191.57 und uns eingeladen, diese Summe der eidgenössischen Staatskasse einzuzahlen.

Wir beeilen uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir die Verpflichtungen, welche uns die Bundesverfassung auferlegt, in keiner Weise verkennen. Wir waren sehr froh, dass die Eidgenossenschaft am 9. November 1932, als die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet schien, uns durch die Entsendung einer Rekrutenschule zu Hilfe kam. Die Rekrutenschule hat unter schwierigen Verhältnissen ihre Pflicht getan.

Wir danken Ihnen auch dafür, dass Sie am 12. November Ihre Zustimmung zur Verlegung des Walliser Regiments nach Genf erteilt haben. Die vorzügliche Haltung und die Entschlossenheit seiner Führer hat rasch die Ruhe und Ordnung in unserer Stadt wieder hergestellt.

Und doch erlauben wir uns die Frage zu stellen, indem wir auf den Schlusssatz des Art. 16 der Bundesverfassung Bezug nehmen, ob nicht die Möglichkeit bestehe, dem Kanton Genf die Rückerstattung der Interventionskosten zu erlassen.

Wir haben festgestellt, dass in verschiedenen Fällen die Bundesversammlung nach Prüfung der Verhältnisse beschlossen hat, auf die Überbindung der Interventionskosten an den Kanton zu verzichten. Das war der Fall im Jahr 1864 gegenüber Genf; gegenüber Tessin für die Interventionen in den Jahren 1889 und 1890 und gegenüber den Kantonen Zürich und Basel für die Unruhen im Sommer 1919.

Nur bei der Intervention vom Jahr 1871 in Zürich wurde eine Ausnahme gemacht. Dort scheinen besondere Gründe für die Bundesversammlung ausschlaggebend gewesen zu sein. Diese Ausnahme war aber heftig kritisiert.

Wir haben das Gefühl, dass die eidgenössischen Räte sich der Tatsache nicht verschliessen werden, dass die Novemberereignisse in Genf die Manifestation einer gestörten politischen Lage in der ganzen Schweiz darstellten. Wir erinnern in dieser Richtung an die Unruhen, die zu gleicher Zeit in andern Schweizerstädten herrschten und an die Bombe, die in Lausanne explodierte. Die Agitationskampagne war nicht von spezifisch genferischen Elementen und nur wegen politischen lokalen Fragen ausgelöst worden.

Wir erwähnen weiter, dass der Kanton Genf die Kosten des Aufgebotes der Genfer Truppen und die übrigen Kosten, welche durch die Ruhestörungen verursacht worden sind, vollständig getragen hat.

Der Kanton Genf hat im November 1932 unter grossen Schwierigkeiten den Kampf gegen Unruhe und Aufreizung aufgenommen und damit dem ganzen Lande gedient. Wir hoffen daher zuversichtlich, dass die eidgenössischen Behörden gegenüber dem Kanton Genf den gleichen Opfersinn zeigen werden, wie sie ihn gegenüber verschiedenen andern Kantonen gezeigt haben.

Wir haben die bestimmte Hoffnung, dass Sie unsere Bitte mit dem besten Wohlwollen prüfen und zu einem guten Ende führen werden. Wir benützen den Anlass, getreue, liebe Eidgenossen, Sie samt uns in Gottes Schutz zu empfehlen.

Für den Staatsrat:

Der Kanzler:

gez. Eugen Müller.

Der Präsident:

gez. Paul Lachenal.

Indem wir Ihnen dieses Schreiben des Genfer Staatsrates zur Kenntnis bringen, glauben wir, Ihnen beantragen zu sollen, dem Kanton Genf das von seiner Regierung gestellte Gesuch zu gewähren.

Vorab sei darauf hingewiesen, dass in der Geschichte der eidgenössischen Interventionen tatsächlich ein einziger Fall besteht, in welchem der Kanton, in dem interveniert wurde, zur Kostentragung verhalten wurde. Es ist dies der Kanton Zürich beim sogenannten Tonhallenkrawall im März 1871. In allen andern Fällen wurden schliesslich die Kosten vom Bund übernommen. (Vgl. darüber Burkhardt, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung, dritte Auflage 1931. E. Die Kosten, S. 133 ff.). Burkhardt schreibt: «Angesichts dieser Praxis kann wohl gesagt werden, dass die Regel (nämlich die Kostentragung durch den Kanton) zur Ausnahme geworden ist. Die Praxis ist nicht verfassungsmässig, aber die Auffassung der Verfassung ist auch nicht sachgemäss. Staatsrechtlich betrachtet, fällt die Ausgabe je demjenigen Staatswesen zu, dem die Aufgabe zufällt, also dem Bund für seine Intervention.»

Abgesehen von der bisherigen Stellungnahme der Bundesversammlung lässt sich im konkreten Fall für den Kostenerlass folgendes sagen: Wenn wir auch entgegen der Auffassung des Genfer Staatsrates den Ursprung der Genfer Unruhen mehr in lokalen Ereignissen und Erscheinungen suchen, muss gesagt werden, dass der Kanton Genf zufolge Lage und Ausdehnung mehr als andere Kantone in ähnlichen Fällen auf Hilfe von aussen angewiesen ist. Der Kanton Genf hat sich aber nicht darauf beschränkt, nur Hilfe vom Bunde nachzusuchen. Er hat auch seine kantonalen Truppen mobilisiert. Die Kosten dieses kantonalen Aufgebotes fallen gemäss Art. 197 Militärorganisation ohne weiteres zu Lasten des Kantons. Genf hat denn auch Sold, Unterkunft und Verpflegung der selber aufgebotenen Truppen direkt bestritten. Es hat auch die Auslagen der Militärversicherung für die kantonal aufgebotenen Truppen zurückerstattet, soweit dafür schon Rechnung gestellt werden konnte. Daneben haben aber die Unruhen in Genf dem Kanton noch andere erhebliche Auslagen verursacht.

Aus diesen Gründen halten wir dafür, es rechtfertige sich, dass die Eidgenossenschaft auf das Begehren um Rückerstattung der Interventionskosten vom November 1932 verzichte. In diesem Sinne unterbreiten wir Ihnen den hier beigefügten Beschlussesentwurf.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 25. August 1933.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Vizekanzler:

Leimgruber.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**den Nachlass der durch die eidgenössische Intervention vom
November 1932 in Genf verursachten Kosten.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung des Art. 16, Abs. 4, der Bundesverfassung,
nach Einsicht eines Gesuches des Genfer Staatsrates vom 30. Juni 1933
sowie der bundesrätlichen Botschaft nebst Antrag vom 25. August 1933,

beschliesst:

Art. 1.

Dem Kanton Genf wird die Rückerstattung der dem Bunde aus der eidgenössischen Intervention vom November 1932 erwachsenen Kosten erlassen.

Art. 2.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Tragung der Kosten der eidgenössischen Intervention im November 1932 in Genf. (Vom 25. August 1933.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1933
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2997
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.09.1933
Date	
Data	
Seite	295-300
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 091

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.